

|                          |   |                  |
|--------------------------|---|------------------|
| <b>Strafrecht<br/>AT</b> | <b>Mittelbare Täterschaft-<br/>Prüfungsschema</b> | <b>2<br/>(2)</b> |
|--------------------------|---|------------------|

## A. Strafbarkeit des Tatnäheren als Täter

## B. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter

### Deliktsspezifische Merkmale

Zumindest gedanklich ist zu prüfen, ob der Hintermann (im Fall eines Sonderdeliktes) besondere Tätereigenschaften aufweist, die für die Tatbestandsverwirklichung erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Täterschaft ausgeschlossen und es kommt allenfalls Anstiftung oder Beihilfe in Betracht (so kann ein Nicht-Amtsträger nie mittelbarer Täter einer Falschbeurkundung im Amt sein). Ebenfalls ausgeschlossen ist eine mittelbare Täterschaft bei eigenhändigen Delikten, welche gerade die unmittelbar eigenhändige Vornahme der Tatbestandsverwirklichung voraussetzen (z.B. §§ 153 ff.; 323a, § 315c StGB).

### I. Objektiver Tatbestand

#### 1. Erfolgseintritt

#### 2. Verursachungsbeitrag [idR Einwirkungshandlung auf Vordermann]

**3. Begründet der Verursachungsbeitrag mittelbare Täterschaft?** In der Regel liegt bei der mittelbaren Täterschaft ein Strafbarkeitsmangel des Vordermanns vor. Für einige Ausnahmefälle wird jedoch diskutiert, ob eine Person sich neben einem voll deliktisch handelnden Täter über § 25 I 2. Alt StGB strafbar machen kann („Täter hinter dem Täter“).

**Strafbarkeitsmangel des Vordermanns:** Die Haftung des Hintermanns kann durch jedes deliktstitutive Defizit (im subjektiven oder objektiven Bereich, auf der Tatbestands-, Rechtswidrigkeit- oder Schuldebene) in der Verantwortlichkeit des Tatmittlers begründet werden. Das Verhalten des Hintermann ist nach der *h.L.* als mittelbar-täterschaftliche Begehung zu bewerten, wenn sich der Hintermann den Strafbarkeitsmangel oder einen wesentlichen Willensmangel des Vordermanns zu nutze macht, das Geschehen kraft Überlegenheit (z.B. überlegenes Wissen oder Wollen) steuert und somit eine seine Tatherrschaft begründende, beherrschende Stellung innehat. Nach der älteren *subjektiven Theorie* der Rechtsprechung liegt mittelbare Täterschaft vor, wenn eine Gesamtbewertung ergibt, dass der Hintermann – unabhängig von der Qualität seines Verursachungsbeitrages – mit Täterwillen gehandelt hat.

*Sonderprobleme:* Handelt der Vordermann (lediglich) schuldlos, ist eine *Abgrenzung zwischen Anstiftung und mittelbarer Täterschaft* erforderlich. Mittelbare Täterschaft ist anzunehmen, wenn der Hintermann die Schuldunfähigkeit des Tatmittlers kennt und diese gezielt ausnutzt, um den Tatmittler als Werkzeug „in der Hand“ zu halten. Beliebttes Klausurproblem ist die Frage, wann eine mittelbare Täterschaft in Betracht kommt, wenn das *Opfer sich selbst schädigt (insbesondere Selbsttötung)*. Handelt die sich selbst schädigende Person freiverantwortlich liegt eine (straflose) Teilnahmehandlung vor. Fehlt es an einer freiverantwortlichen Selbstschädigung, ist eine mittelbare Täterschaft gegeben. Wann im Einzelfall eine freiverantwortliche Selbstschädigung vorliegt, ist indes umstritten (vgl. *Jäger*, AT Rn. 247). Umstritten ist zuletzt, ob eine mittelbare Täterschaft in Betracht kommt, wenn der Vordermann grundsätzlich voll verantwortlich handelt, ihm aber eine im Straftatbestand

|                          |   |                  |
|--------------------------|---|------------------|
| <b>Strafrecht<br/>AT</b> | <b>Mittelbare Täterschaft-<br/>Prüfungsschema</b> | <b>2<br/>(2)</b> |
|--------------------------|---|------------------|

geforderte besondere Absicht fehlt (Fall des *absichtslos dolosen Werkzeuges*. Beispiel: A fordert B auf, dem C eins seiner Bücher wegzunehmen und behauptet hierbei er werde es dem C in einigen Tagen wieder zurückgeben. B tut dies und hält es dabei lediglich für möglich, dass A das Buch dauerhaft behalten möchte. Da B hier ohne (Dritt-)Zueignungsabsicht handelt, macht er sich nicht nach § 242 StGB strafbar. Strafbarkeit des A aus §§ 242; 25 I 2. Alt. StGB?). Eine Auffassung hält im Fall des absichtslos dolosen Werkzeuges eine mittelbare Täterschaft nicht für möglich, da der Hintermann hier keine Herrschaft über den Vordermann erlangen würde. Nach der Gegenauffassung liegt eine vollendete mittelbare Täterschaft vor, da die Tatherrschaft in diesem Fall normativ zugerechnet werden könne.

**„Täter hinter dem Täter“:** Fraglich ist, ob dann, wenn eine Straftat vom Vordermann voll verantwortlich in unmittelbarer Täterschaft verwirklicht wurde, ein tatferner Beteiligter „dahinter“ noch mittelbarer Täter derselben Straftat sein kann. Nach einer Ansicht ist die Figur des „Täter hinter dem Täter“ generell abzulehnen, da die volle Verantwortlichkeit des Vordermanns eine tatbestandsbezogene Tatherrschaft des Hintermanns ausschließt und die Regeln über die Anstiftung das Tatunrecht des bestimmenden Hintermanns hinreichend abdecken. Nach der h.M. wird die Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft über den Gedanken des „Täters hinter dem Täter“ ausnahmsweise zugelassen. Entscheidend für diese ist, dass der Hintermann den Vordermann in Bezug auf den konkreten Erfolgseintritt kraft Wissens- oder Willens- oder Organisationsüberlegenheit real beherrscht bzw. unter Kontrolle hat. In Betracht kommen folgende Konstellationen:

- Tatausführung unter Ausnutzung organisatorischer Machtapparate
- Irrtum des Werkzeugs über gesetzliche Qualifikationsmerkmale
- Hervorrufen eines Error in persona beim Werkzeug
- Bewirken eines vermeidbaren Verbotsirrtums des Werkzeugs („Katzenkönig“)
- Bewirken eines Irrtums über Höhe und Umfang des angerichteten Schadens.

Abgelehnt wird die Figur des Täters hinter dem Täter, wenn das Mehrwissen des Hintermanns sich nur auf eine geringfügige Vergrößerung der Schadenshöhe bezieht.

## II. Subjektiver Tatbestand

**1. Tatbestandsvorsatz:** Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsverwirklichung durch den Tatnächsten und Bewusstsein der die mittelbaren Täterschaft begründenden Umstände, d.h. nach h.L. Tatherrschaftsbewusstsein. Es ergeben sich folgende Irrtumsfragen:

*Der Hintermann nimmt irrig an, dass der Vordermann das Tatgeschehen beherrsche:* Der Täter glaubt eine Anstiftung zu begehen, handelt objektiv aber als mittelbarer Täter (*Beispiel:* A sagt B er soll C eine Spritze geben und geht hierbei davon aus, dass B wüsste, dass diese Gift enthält. B denkt aber, die Spritze enthalte ein harmloses Schmerzmittel und verabreicht die Spritze. C stirbt). Eine mittelbare Täterschaft scheitert hier am erforderlichen Vorsatz. Liegt der Defekt des Vordermanns im Schuldbereich, bleibt aber eine Anstiftung (§ 26 StGB), ansonsten lediglich eine versuchte Anstiftung (§ 30 I StGB), da es an der für eine vollendete Anstiftung erforderlichen, vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat fehlt (ganz h.M.).

*Der Hintermann nimmt irrig an, dass er den Vordermann steuere:* Der Hintermann meint, es sei mittelbare Täterschaft gegeben, objektiv liegt jedoch lediglich eine Anstiftungslage vor (*Beispiel:* A sagt B er soll C eine Spritze geben und denkt B würde diese für ungefährlich handeln. In Wirklichkeit weiß B, dass die Spritze Gift enthält und verabreicht sie dem C. C

|                          |   |                  |
|--------------------------|---|------------------|
| <b>Strafrecht<br/>AT</b> | <b>Mittelbare Täterschaft-<br/>Prüfungsschema</b> | <b>2<br/>(2)</b> |
|--------------------------|---|------------------|

stirbt). Nach der älteren (rein) subjektiven Theorie liegt eine mittelbare Täterschaft vor. Nach der Tatherrschaftslehre kommt eine vollendete mittelbare Täterschaft aufgrund des volldeliktisch handelnden Vordermanns hingegen nicht in Betracht, so dass lediglich eine versuchte mittelbare Deliktsbegehung vorliegt. Ob daneben noch eine vollendete Anstiftung vorliegt ist innerhalb der Tatherrschaftslehre umstritten. Teilweise wird dies verneint, da es am für § 26 StGB erforderlichen Vorsatz bezüglich einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat fehle. Nach der Gegenansicht liegt eine vollendete Anstiftung vor, da der Vorsatz des mittelbaren Täters als Plus gegenüber dem Anstiftervorsatz diesen ebenfalls umfasse.

*Objektverwechslung durch den Tatmittler:* Unterliegt der Tatmittler einem Error in persona vel objecto stellt dies nach h.L. für den mittelbaren Täter einen Aberratio ictus dar, da es keinen Unterschied mache, ob sich der Hintermann bei der Verfehlung seines Zieles einer mechanischen Waffe oder eines menschlichen Werkzeuges bediene. Nach der Gegenauffassung ist darauf abzustellen, ob der Hintermann dem Vordermann ein bereits individualisiertes Ziel genau vorgegeben (dann ein Fall des Aberratio ictus) oder ob er diesem die Konkretisierung des Ziels überlassen hat (dann haftet der Täter für Vollendung).

## **2. Deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale**

### **III. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB**

### **IV./V. Rechtswidrigkeit / Schuld**

#### **C. Ausnahmsweise: Strafbarkeit des Tatnäheren als Gehilfen**

Soweit das Werkzeug vorsätzlich, aber ohne die täterschaftsbegründende Absicht gehandelt hat (dolos absichtsloses Werkzeug), kommt eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Tat des mittelbaren Täters in Betracht, da hierfür ein Handeln mit dolus eventualis ausreicht!

Versuchsbeginn: Umstritten ist, wann der mittelbare Täter unmittelbar zur Tat ansetzt:

*1. Auffassung:* Der Versuch des mittelbaren Täters beginnt bereits mit dem Beginn der Einwirkung auf den Tatmittler. *2. Auffassung:* Es ist eine zur Mittäterschaft vergleichbare Gesamtlösung anzuwenden. Der Versuch beginnt somit für den mittelbare Täter erst mit dem unmittelbaren Ansetzen durch den Tatmittler. *H.M.:* Es ist auf die Regeln der sogenannten Alternativformel zurückzugreifen. Unmittelbares Ansetzen im Sinne von § 22 StGB liegt hiernach entweder vor, wenn das angegriffene Rechtsgut durch den Tatmittler bereits unmittelbar gefährdet worden ist, oder wenn der mittelbare Täter nach Abschluss der Einwirkung auf den Tatmittler das in Gang gesetzte Geschehen Zwecks Vollendung durch den Tatmittler aus der Hand gegeben hat und eine alsbaldige Tatausführung durch das Werkzeug bevorsteht.